

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges
Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und
Gewerbe

Band: 15 (1899)

Heft: 49

Artikel: Schweizerische Konkordatsgeometer [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577228>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Herizau, Schwellbrunn und Degersheim. Wie bekannt ist die Stadt St. Gallen selbst auch Abnehmerin von elektrischer Energie. A.

Die Vorstudien für eine elektrische Bahn Bellinzona-Mesocco sind abgeschlossen, und es wird sich nun eine Aktiengesellschaft für den Bau bilden.

Wasserkräfte im Tessin. Otto Maraini von Lugano bewirbt sich um die Nutzbarmachung der Wasserkräfte des Ritomjess; es sollen 14,000 Pferdekkräfte gewonnen werden. Banken aus Tessin und Mailand unterstützen das Begehren.

Die Herstellung telephonischer Verbindung zwischen der Alten und der Neuen Welt ist der letzte Ehrgeiz Edisons, wenn man den amerikanischen Zeitungen, die ausführliche Berichte über das Projekt bringen, diesmal glauben darf. Der jüngere Edison hat einem Interviewer folgende Mitteilungen gemacht: „Die Experimente die wir bis jetzt gemacht haben, waren so befriedigend, daß wir bereits in Unterhandlungen mit der Verwaltung der submarinen Kabel getreten sind, um von ihr die Erlaubnis, die Kabelleitungen für unsere definitiven Versuche zu benutzen, zu erlangen. Wir haben auch bereits die besten Versprechungen hierzu erhalten. Ein Kabel lediglich für diese Versuche zu legen, würde zu kostspielig werden. Für den transatlantischen Telephondienst müssen besondere Apparate gebraucht werden, wir haben solche entworfen, und in sechs Wochen werden diese Uebermittler und Empfangsapparate fertiggestellt sein. Mit diesen Instrumenten und mit einigen neuen Hilfsmitteln erwarten wir bestimmt, die Schwierigkeiten die sich bis jetzt der internationalen und interozeanischen Anwendung des Telephons entgegenstellten, zu überwinden.“ Weiter erklärte Herr Edison noch, daß seiner Ansicht nach die Länge der Kabelleitungen erheblich verkürzt werden könnte, wenn die Kabel unter See nicht vollständig auf den Meeresboden niedergelegt würden, sondern auf den höheren Stellen der unterseeischen Felsen verankert und von Gipfel zu Gipfel schwebend gehalten werden könnten.

Schweizerische Konfordatsgeometer.

(Fortsetzung)

Ich muß bei dieser Gelegenheit noch auf einen andern wunden Punkt zu sprechen kommen: Es gibt Ingenieure und Geometer, welche den Katastervermessungen abgeneigt sind und denselben entgegenarbeiten, meist aus Sonderinteressen, oft aber aus lauter Kurzsichtigkeit und Vorurteil.

Wie viele Duzend und Hundert größere Aufnahmen werden gemacht und Vermessungen genannt, welche den Titel Vermessung nicht verdienen! Es sind das nicht nur etwa die Pfücher, es ist eine große Anzahl techn. Bureaus, welche die Auftraggeber angeblich schnell und billig bedienen, weil sie von den langweiligen Katastervermessungen nichts wissen wollen; zu dieser Sorte rekrutieren sich alle diejenigen, denen eine exakte Arbeit zu dumm und zu langweilig ist oder welche überhaupt von gewissenhaften Arbeiten keinen Hochsicht haben oder solche, die sonst lieber auf der Schnellpresse arbeiten. Sie alle, welche die Gemeinden mit Situationen für Wasser- und Abwasserleitungen, Quartier-, Bebauungs- und Kanalisationsplänen u. versehen, die auf möglichst flüchtige und billige Art und Weise entstanden sind und der nötigen Anschlüsse an Fixpunkte, sowie des urkundlichen Zahlenmaterials entbehren; sie alle schaden unter dem Vorwande geringerer Kosten dem Vermessungswesen direkt und indirekt, weil diese Operate nicht von dauerndem Werte sind.

Oder ist es denn etwa vorteilhafter, wenn z. B. eine Gemeinde im Kanton Zürich, die gewisse Gebietsteile dem städt. Baugesetz unterstellt hat, zuerst diese Partien topographieren läßt und bevor diese Arbeit nur fertig ist, mit der Katastervermessung beginnt? Immer da, wo das andere doch kommen muß, ist jede vorherige Aufnahme, auch die billigste zu teuer, es sei denn, sie lasse sich durch irgend einen speziellen Zweck allein rechtfertigen. — Es gehört zwar nicht zum direkten Vorteil eines Geometers, wenn er seine Kunden vor nicht zu häufiger Bornahme von Vermessungen warnt; aber es bedeutet eine indirekte Schädigung des Berufes, wenn man es sich nicht zur moralischen Pflicht macht, auf voraussichtliche Wiederholungen und doppelte Kosten wenigstens aufmerksam zu machen; wenn es der Fachmann nicht thut, wer kann es denn voraussehen?

Auch auf diesem Gebiet könnte man im Verein, aber nur im großen und starken Verband viel ausrichten.

Die verschiedenen Anforderungen an die Vermessungen können wohl nicht in eine einzige Schablone gebracht aber sie können und sollten geregelt werden. Auch hier ist das gleiche zu sagen, wie über die Ausbildung der Geometer: Die Anforderungen können nur gesteigert werden, wenn man mit der Zeit fortschreiten will. Damit soll nun nicht gesagt sein, daß jede Arbeit nun immer nach neuestem Muster und nach strengster Vorschrift auszuführen sei. Gut Ding braucht Weile und alles neue muß zuerst erprobt werden.

Damit die Anforderungen namentlich mit Rücksicht auf Preiseingaben bei Akkordarbeit eine sichere Wegleitung geben und mit letztern in Einklang gebracht werden könnten, sollten solche nach verschiedenen Vermessungskategorien ausgeschieden werden. Die Vermessungsinstruktion für Geometer in den Konfordatskantonen ist in gewissen Punkten zu eng gezogen, in andern ist wieder eher zu großer Spielraum gelassen. Die Instruktion sollte derart verfaßt sein, daß die Kantone und die Gemeinden, auch Städte, soweit solche akkordweise vermessen werden, nicht in den Fall kämen, besondere und oft willkürliche Bestimmungen aufzustellen.

Man könnte leicht eine Instruktion einteilen und anpassen nach folgenden Terrain- und Kulturabteilungen:

- | | |
|-------------------------------------|---------------------------------------|
| $\frac{1}{2000}$ — $\frac{1}{5000}$ | 1. Gebirgsland (Meßtisch) |
| $\frac{1}{1000}$ | 2. Ausgeb. Wälder, Weiden, Niedländer |
| $\frac{1}{500}$ — $\frac{1}{200}$ | 3. Gewöhnliches Wies- und Ackerfeld |
| | 4. Baumgärten, Rebberge, Gärten u. |
| | 5. Bauland mit größerem Bodenwert |
- und für die Ueberbauung nach folgenden Klassen:
1. Vereinzelte Bauten.
 2. Zerstreute Gehöfte
 - $\frac{1}{500}$ 3. Gewöhnliche Dorfschaften
 - $\frac{1}{500}$ 4. Größere Ortschaften, Flecken u.
 - $\frac{1}{200}$ 5. Städte und stadtbähnliche Quartiere.

Würde man den Genauigkeitsgrad etwa einer solchen Skala entsprechend steigern, so hätte man eine überall brauchbare Vorschrift, die jeder Geometer kennen lernen müßte; es sollte sodann von den kant. Organen aus nicht gestattet werden, daß Vermessungen in einen niederen Rang gestellt werden, als wo sie hingehören punkto Genauigkeit. Hingegen könnte der Umfang der zu einem Vermessungswerk gehörenden Operate wieder unterschieden werden, in

1. Meßtischaufnahmen,
2. Kataster mit oder ohne Höhenaufnahme,
3. Vermessung mit oder ohne behauene Steine,
4. Handrisse mit oder ohne Ausarbeitung,
5. Pläne (einfach) mit billigen Abzügen oder im Doppel resp. Dreifach.

Wenn man so klassifizieren und normieren würde, wäre es möglich, allen Verhältnissen durch die passenden

Vorschriften und Preise gerecht zu werden; auch wäre es ein leichtes, auf diese Weise die Preise selbst stabiler zu halten und zu präzisieren.

Zu allgemeinen wären die jetzigen Konkordatsvorschriften bezüglich Genauigkeitsgrad noch für Klasse 1 und 2, teilweise noch für 3 und 4 unverändert, sonst aber entschieden verschärft anzuwenden.

Von den Regierungen der Konkordatskantone sollte sodann die Einhaltung dieser spezialisierten Vorschriften strenge und einheitlich durchgeführt werden, auch könnten die Staatsorgane viel dazu beitragen, daß weniger auf die Preise gedrückt würde. An Nicht-Patentierete oder Kandidaten sollte nur bei nachweisbarem Mangel an und unter besonderer Aufsicht von Konk.-Geometern Vermessungen übertragen werden. Die Verifikationsarbeiten sollten einheitlicher geordnet und im allgemeinen rascher durchgeführt werden.

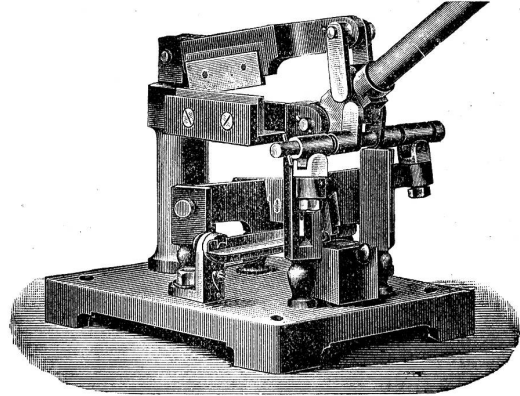
Mit der bessern Ausbildung, welche nun an der Fachschule bereits begonnen und schon erwähnt wurde, wird dann auch nach und nach die Ungleichheit unter den Berufsleuten selbst sich vermindern, namentlich wenn schon in der Schule auch die nötige Strenge und Konsequenz beobachtet wird. Die ungeeigneten Elemente werden sich nach und nach von selbst ausscheiden, man braucht nur dafür zu sorgen, daß der Mann bei guter Arbeit auch genügend existenzfähig bleibt.

Von dem vereinten Wirken, das zur Zeit noch gänzlich fehlt, habe ich nun wiederholt und bei jeder Gelegenheit gesprochen, um zu zeigen, wie notwendig es wäre und welche Vorteile erzielt werden könnten.

Ohne die Gründung eines Geometerverbandes liegt uns ein schönes und fruchtbares Arbeitsfeld brach; ein jeder pflanzt sein Gerstlein mit der Hauen, währenddem man mit dem rechten Pfluge ganz andere Früchte zeitigen könnte; aber an diesem Pfluge müßte alles ziehen was Konkordatsgeometer heißt, nicht nur die Affordanten, sondern auch die städtischen und kantonalen Angestellten sämtlicher Konkordatskantone, sowie die Fachlehrer; nur die Pfluscher sollten ausgeschlossen sein. (Schluß folgt.)

Maschine zur Fabrikation von Spizenblättchen für Glasereizwecke, d. h. sog. Glaserstiften.

⊕ Patent 15,885. D. R. P. angemeldet.



Die vorliegend abgebildete Maschine dient zur Herstellung von sog. Glaserstiften, jener bekannten, für Glasereizwecke gebräuchlichen ▲ Spizenblättchen aus Blech. Die Maschine ist so eingerichtet, daß bei derselben in einem Arbeitsvorgang, d. h. einmaliger Bethätigung der Maschine, immer zwei solcher Blättchen auf einmal geschnitten werden können, hat also gegenüber den bisher gebräuchlichen besten Maschinen für solche Zwecke, eine doppelte Leistungsfähigkeit. Ferner ist sie oben mit einem zweiten paar Messer versehen, die dazu dienen, Blech von beliebiger Größe in beliebige breite Streifen zu schneiden, um nachher von diesen Streifen die ▲ Blättchen abzuschneiden, und zwar auch wieder in gewünschten Größen. Diese Maschine, in der Schweiz mit ⊕ Patent 15,885 geschützt, ist vorzüglicher Konstruktion, sehr solid und exakt gearbeitet und wird sich bald durch ihre Leistungsfähigkeit, denn „Zeit ist Geld“, überall da, wo Glaserstiften gebraucht werden, als beliebte Hülfsmaschine eingebürgert haben. Zur weiteren Auskunft sind gerne bereit die Alleinverkäufer: C. Karcher u. Cie., Zürich I.



SCHUTZ-MARKE



Spezialität:

Bohrmaschinen,

Drehbänke,

Fräsmaschinen,

eigener patentirter unübertroffener Construction.

SCHUTZ-MARKE





Dresdner Bohrmaschinenfabrik A.-G.

vormals Bernhard Fischer & Winsch, Dresden-A.

Preislisten stehen gern zu Diensten.

2463